

licher Qualification. Im Interesse der kirchlichen Ordnung konnte ein solches Gebahren unmöglich geduldet werden.

Die Unterdrückung des ambulierenden Episcopats um die Mitte des 8. Jh. hatte auf die privilegierten Klöster kaum eine andere Wirkung, als dass sie die Vermehrung der ständigen Klosterbischöfe förderte, wie wir ja thatsächlich einer weiteren Ausbreitung dieser Einrichtung um jene Zeit auch in weniger bedeutenderen Klöstern begegneten. An eine Aufhebung der bischöflichen Privilegierung war dagegen bei der Neuorganisation der fränkischen Kirche nicht zu denken. Für die Aufrechterhaltung der den Klöstern in alter und neuer Zeit gewährten Privilegien war schon das Concil von St. Jean de Losne 673/5 eingetreten, und wenn die neue Kirchengesetzgebung die Erhaltung der Immunitäten von der weltlichen Gewalt forderte¹, durfte sie auch die Privilegierung nicht antasten. Man unterschied also auch in karolingischer Zeit die unter der Diöcesangewalt des Bischofs und seinem Schutze stehenden *Monasteria episcopalia* von den eximierten und unter dem Königsschutze (in *mundio palatii*) stehenden *Monasteria regalia*. Dem Schutzherrn räumte man nicht bloss das Aufsichtsrecht über die Temporalien, sondern sogar die Disciplin zur Herbeiführung eines der Regel entsprechenden Lebenswandels ein². Wie bei den bischöflichen Klöstern die Rechnungslegung vor dem Bischofe zu erfolgen hatte³, so geschah diese bei den königlichen vor dem Könige. Als dritte Kategorie traten jetzt im Frankenreiche die päpstlichen hinzu. Nachdem zuerst Bobbio ein päpstliches Exemtionsprivileg sich 628 verschafft hatte, da der Langobardenkönig jede Einmischung in die Kirchengesetzgebung entschieden ablehnte⁴, hat Bonifaz 751 seine Stiftung Fulda aus der Diöcesangewalt eximiert, um sie der päpstlichen Jurisdiction zu unterstellen⁵. Verwundert hat man gefragt, wie sich diese Massregel mit seinen Bestrebungen zur Herstellung einer geordneten Episcopal-Verfassung ver-

et dyaconos ordinant; quorum ordinationem, quia plerumque in Simoniacam incidit haeresim et multis erroribus subiacet, modis omnibus irritam fieri debere omnes uno consensu decrevimus'. 1) Conc. Vernense von 755, c. 19. 2) Pippini regis Italiae capitulum (782—6) c. 3. 3) Conc. Vernense c. 20. 4) Er meinte, die Streitfrage: 'utrum caenubia procul ab urbibus sita episcopali debeant ministrari dominio', sei durch das Kirchenrecht zu entscheiden; vgl. Jonas, V. Columb. II, 23 (SS. R. Merov. IV, 145). 5) Die Fuldaer Privilegienfrage hat eben einer neuen Prüfung unterzogen Tangl in den Mitth. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsforsch. 1899, S. 209 ff. Er entscheidet sich für die Echtheit des zweiten Textes in der Ausgabe Dümmlers MG. Ep. III, 374, wie ich glaube, mit Recht.